



2024/1839

4.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1839 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2024

zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 durch Streichung von *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. als Quelle des Futtermittelzusatzstoffs Extrakt von rotem Quebracho

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Stoffe Extrakt von rotem Quebracho aus *Schinopsis balansae* Engl. oder *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 der Kommission⁽²⁾ für zehn Jahre als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen.
- (2) Der Stoff Extrakt von rotem Quebracho aus *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. wurde jedoch irrtümlich in die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 aufgenommen, obwohl er nicht im Zulassungsantrag enthalten war.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, den gesamten Anhang jener Durchführungsverordnung zu ersetzen.
- (4) Um zu verhindern, dass der Futtermittelzusatzstoff Extrakt von rotem Quebracho aus *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. in Verkehr gebracht wird, was sich aus dem Fehler in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 ergeben könnte, sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten.
- (5) Um den berechtigten Erwartungen der Futtermittelunternehmer entgegenzukommen, die durch die fehlerhafte Zulassung des Futtermittelzusatzstoffs Extrakt von rotem Quebracho aus *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. entstanden sind, sollte eine kurze Übergangsfrist vorgesehen werden, damit sich diese Unternehmer an die mit dieser Verordnung eingeführte Berichtigung anpassen können.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 wird wie folgt berichtigt:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Zulassung des Extrakts von rotem Quebracho aus *Schinopsis balansae* Engl. als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten“;
2. der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Zulassung des Extrakts von rotem Quebracho aus *Schinopsis balansae* Engl. oder *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L, 2023/2846 vom 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2846/oj).

*Artikel 2***Übergangsmaßnahmen**

Der Futtermittelzusatzstoff Extrakt von rotem Quebracho aus *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. und die ihn enthaltenden Einzel- und Mischfuttermittel, die vor dem 5. August 2024 gemäß den vor dem 5. Juli 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zum 5. Januar 2025 weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b2972-ex	Extrakt von rotem Quebracho	Zusammensetzung des Zusatzstoffs	Masttruthühner	-	-	540	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen von Extrakt von rotem Quebracho mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist zulässig, sofern der Gehalt an kondensierten Tanninen in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffes liegt. 4. Die Futtermittelunternehmen müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung	10. Januar 2034
		Holzextrakt aus <i>Schinopsis balansae</i> Engl.	Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	-	-	400		
		Fest						
		Charakterisierung des Wirkstoffs	Alle Lege- und Zuchtgeflügelarten	-	-	600		
		Extrakt aus kondensierten Tanninen von rotem Quebracho						
		Extrakt aus Holz von <i>Schinopsis balansae</i> Engl. durch Dämpfen unter Druck, weitere Filtration, Konzentration und Sprühtrocknung der konzentrierten Lösung gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾ .	Ferkel, Ferkel von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	-	-	720		
		Spezifikation	Mastschweine	-	-	860		
		Kondensierte Tannine: 70-87 %	Sauen	-	-	1 050		
		FEMA-Nummer: 2972	Mastkälber (Milchautauschfuttermittel)	-	-	1 680		
		Analysemethode ⁽²⁾	Wiederkäuer für Mastzwecke, ausgenommen Schafe und Ziegen Pferde	-	-	1 580		
	Schafe, Ziegen	-	-	1 580				
	Milchkühe und zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, ausgenommen Schafe und Ziegen	-	-	1 030				

			Kaninchen	-	-	630	zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	
			Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	-	-	1 810		
			Zierfische	-	-	3 000		
			Hunde	-	-	1 900		
			Ziervögel			317		
			Katzen	-	-	317		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien	-	-	317		

(¹) „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).
(²) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>.